

	<p>Mitteilungsblatt der Universität Kassel</p> <p>Herausgeber: Der Präsident</p>	<p><b>4.17.09/910</b></p>
<p><b>Prüfungsordnung für den Master-Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Gesamthochschule Kassel</b></p> <p><i>veröffentlicht im StAnz. 18/1998 S.1239 in Kraft getreten am: 06.05.1998</i></p>		

**Prüfungsordnung für den  
Master-Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“  
an der Universität Gesamthochschule Kassel  
vom 30.04.1997**

**I. Allgemeines**

Der Master-Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ wird von folgenden Universitäten gemeinsam durchgeführt :

- University College Dublin, Irland
- Universität Gesamthochschule Kassel, Deutschland
- Universität Thessaloniki, Griechenland
- Universität Wien, Österreich

Eine Erweiterung der Zahl der beteiligten Universitäten wird angestrebt.

**§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluß des Aufbaustudiengangs.
- (2) In der Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie im Fach Deutsch als Fremdsprache gründliche Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Das Studienprogramm und die Prüfung dieses Aufbaustudienganges sind von den unter I. genannten Universitäten gemeinsam entwickelt worden und werden an den genannten Universitäten angeboten. Eine gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist vorgesehen.

**§ 2 Master-Grad/ Master Degree**

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht der Fachbereich Germanistik der Universität Gesamthochschule Kassel den akademischen Grad Master in Deutsch als Fremdsprache/Master in German as a Foreign Language. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

**§ 3 Schwerpunkte und Dauer des Studiums / Wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen**

(1) Schwerpunkte des Studiums

- a) Das Studium konzentriert sich auf die Theorie und Praxis des fremdsprachlichen Deutschunterrichts.  
Es ist in einen Pflichtbereich (16 Semesterwochenstunden) und in einen Wahlpflichtbereich (16 Semesterwochenstunden) gegliedert.
- b) Die Themenbereiche des Pflichtbereichs sind:
  1. Aspekte des Lehrens in diachronischer und synchronischer Perspektive:
    - 1.1 Übergreifende Bedingungen und Leitvorstellungen des fremdsprachlichen Deutschunterrichts/fachspezifische Lehrziele und -inhalte/curriculare Planung
    - 1.2 Lehrmethoden des fremdsprachlichen Deutschunterrichts/Unterrichtsmedien
    - 1.3 Sprachliche Fertigkeiten /Sprachsysteme der Zielsprache Deutsch und ihre Didaktik

#### 1.4 Testen und Prüfen

#### 1.5 Fremdsprachendidaktische Aspekte fachlicher Bezugswissenschaften (Linguistik/-Literaturwissenschaft/Landeskunde deutschsprachiger Länder)

### 2. Aspekte des Lernens in diachronischer und synchronischer Perspektive:

#### 2.1 Erst-, Zweit- und Fremdsprachenerwerb

#### 2.2 Lernspezifische Voraussetzungen/ Aspekte des Lernprozesses /Interkulturelles Lernen

#### 2.3 Unterrichtspraktikum (Vorbereitung/Durchführung/Evaluation).

Sie dienen der Einführung in grundlegende Fragen des Faches Deutsch als Fremdsprache. Sie werden in der Regel an allen Partneruniversitäten im ersten Studiensemester im Rahmen von jeweils zwei Semesterwochenstunden entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten. Von den acht genannten Fachgebieten müssen im Pflichtbereich mindestens fünf abgedeckt werden. Das Unterrichtspraktikum ist obligatorisch.

### c) Themenbereiche des Wahlpflichtbereichs

Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs vertiefen und erweitern die Themen des Pflichtbereichs unter Berücksichtigung des besonderen Profils der jeweiligen Partneruniversität in Forschung und Lehre.

Beispiele für Themenbereiche des Wahlpflichtbereichs:

1. Angewandte Linguistik und Fremdsprachendidaktik
2. Theorie und Praxis der Entwicklung fremdsprachlicher Fertigkeiten
3. Theorie und Praxis der Entfaltung der Sprachsysteme der Zielsprache
4. Literatur deutschsprachiger Länder unter fremdkultureller bzw. fremdsprachendidaktischer Perspektive
5. Ausgewählte Aspekte der Landeswissenschaften deutschsprachiger Länder unter fremdkultureller bzw. fremdsprachendidaktischer Perspektive
6. Aspekte der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Fremdsprache
7. Lehrmedienforschung/ Lehrwerkanalyse und -kritik
8. Aspekte interkulturellen Verstehens und Lernens im fremdsprachlichen Deutschunterricht.

Andere gleichwertige Themenbereiche, die mit dem fachlichen Profil von Deutsch als Fremdsprache in Verbindung stehen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Antrag anerkannt werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens drei Themenbereiche abgedeckt werden.

(2) Das Studium dauert als Vollzeitstudium in der Regel zwei Semester im Umfang von insgesamt 32 Semesterwochenstunden. Daran schließt sich die Phase der Bearbeitung der Masterarbeit und der Prüfungen an, die in der Regel ein halbes Jahr umfaßt.

(3) Die an diesem Aufbaustudiengang beteiligten Hochschulen erkennen die an den Partnerhochschulen erbrachten Studienleistungen an. Grundlage des Anrechnungsverfahrens ist das ECTS-System, das für gemeinsame Studienangebote im Rahmen des SOCRATES-Programms der Europäischen Union entwickelt wurde. Vorgesehen ist die Vergabe von 120 Credits für die Studien- und Prüfungsleistungen des gesamten Aufbaustudiengangs. Dabei werden die im Rahmen des Studiengangs mit Erfolg absolvierten Lehrveranstaltungen mit einer Gesamt-credit-Summe von 60 angerechnet, die Master-Arbeit mit 30 Credits. Für eine 2 Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung (im Jahresdurchschnitt 28 Kontaktstunden á 45 Minuten) werden 2 Credits vergeben (Anlage 1).

Das ECTS-credit-System bedarf der Erprobung. Die Partnerhochschulen berichten nach dem ersten Durchgang des Studiengangs dem Koordinationsgremium (vgl. § 5). Dieses entwickelt ggf. Vorschläge zur Verbesserung und Harmonisierung der Vergabe von credits.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder in Korrespondenzstudien zu diesem Studiengang absolviert bzw. erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen. Es entscheidet der Prüfungsausschuß der jeweiligen Hochschule unter Berücksichtigung des ECTS-Anrechnungsverfahrens.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

Zugelassen werden kann, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ein Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder die Magisterhauptfachprüfung im Fach Germanistik bzw. Deutsch eines Studiengangs mit 8-semesteriger Regelstudienzeit absolviert hat und mindestens die Gesamtnote „gut“ nachweist oder
2. an einer gleichrangigen ausländischen Universität ein Studium im Fach Deutsch nachweist, das mindestens mit dem B.A. und der Gesamtnote „upper second“ abgeschlossen wurde oder
3. eine Ziff. 2 gleichwertige Qualifikation einer anderen Hochschule nachweist. Über das Vorliegen der Ziff. 2 entsprechenden Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### **§ 5 Koordinationsgremium und Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Abstimmung der Studienprogramme wird von den beteiligten Hochschulen ein Koordinationsgremium mit beratender Funktion gebildet. Es achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des jeweiligen Studiengangs und der Prüfungsordnungen.

(2) Das Koordinationsgremium besteht aus je einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer der kooperierenden Universitäten. Sie werden von diesen bestimmt. Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Koordinationsgremiums beträgt drei Jahre.

(3) Der Fachbereich Germanistik der GhK bildet einen Prüfungsausschuß, der die Prüfungen organisiert und darauf achtet, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Hochschulen berichten dem Koordinationsgremium und den zuständigen Gremien ihrer Hochschule.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- zwei Professorinnen/Professoren, von denen zumindest eine/r das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ vertritt
- einem/einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/in
- einem/einer Studenten/in mit beratender Stimme.

Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, bei Studenten ein Jahr.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt eine Professorin bzw. ein Professor, die Vertretung kann der/die hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter/in übernehmen. Dem Präsidenten ist die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin führen die Prüfungsgeschäfte, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er/sie setzen Meldetermine und den Prüfungsplan fest und geben sie den Kandidaten/ Kandidatinnen bekannt.

## **§ 6 Prüfungskommission**

(1) Zur Durchführung der Abschlußprüfung werden vom Prüfungsausschuß die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt. Zugleich wird einem Mitglied der Vorsitz in der Kommission übertragen.

(2) Der Prüfungskommission gehören zwei Prüfer bzw. Prüferinnen an, davon mindestens ein Professor oder eine Professorin. Zum Prüfer oder zur Prüferin bestimmt werden kann nach Maßgabe von § 55 Abs. 4 HHG, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Semester selbständig Lehraufgaben wahrgenommen hat.

(3) Der Kandidat/ die Kandidatin kann die Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/ der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/ die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/ die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **II. Zulassung und Durchführung der Prüfung**

### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt, d. h.

1. im Studiengang mindestens 32 Semesterwochenstunden gem. § 3 belegt hat
2. sechs mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise erbracht hat, davon zwei schriftliche Hausarbeiten. Als Leistungsnachweise gelten neben den schriftlichen Hausarbeiten, Referate, Protokolle und schriftliche/mündliche Semesterabschlußprüfungen. Sie müssen je zur Hälfte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbracht werden und sich auf unterschiedliche Themenschwerpunkte beziehen.

### **§ 9 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters bzw. des Semesters, in dem die erforderlichen 32 Semesterwochenstunden absolviert sind, schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und des Studiums
2. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 8 Abs. 1
3. gegebenenfalls eine Erklärung, von welchen Prüfern/Prüferinnen der Kandidat die Kandidatin geprüft werden will
4. eine Erklärung, daß der Kandidat/ die Kandidatin an keiner anderen Hochschule eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich auch in keinem schwebenden Prüfungsverfahren in einem gleichartigen Studiengang befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis in anderer Weise zu führen.

(4) Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Kandidaten/der Kandidatin.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/ die Kandidatin die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung wird dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Den zur Prüfung zugelassenen Kandidaten/ Kandidatinnen werden die Prüfungstermine im Rahmen des Prüfungsplans vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils vier Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema ist aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache gem. § 3 Abs. 1 zu entnehmen. Jeder bzw. jede Prüfungsberechtigte gem. § 6 Abs. 1 ist nach Bestellung durch den Prüfungsausschuß berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird vom Prüfungsausschuß die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlaßt. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich Unterscheidbar und Bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin aus Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Anfertigung der Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuß abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er bzw. sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen bzw. ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gem. § 12 Abs. 3 gebildete Gesamtnote übernommen; für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung gem. § 12 Abs. 3 werden in diesem Falle beide Einzelnoten herangezogen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abzuschließen.

(9) Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gem. Abs. 3 nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde.

## § 11 Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erfolgt in der Regel sechs Monate nach dem Ende des zweiten Semesters bzw. des Semesters, in dem 32 Semesterwochenstunden erreicht wurden. Sie wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche. Sie besteht

1. aus einer Fachklausur von vier Stunden Dauer
2. aus einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer.

(3) Gemeinsame Prüfungen von zwei Kandidaten/Kandidatinnen sind zulässig. Studierende des Studiengangs sollten als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Das Hausrecht des Sitzungsleiters nach § 9 Abs. 4 HUG bleibt unberührt.

(4) Zur Fachklausur werden zwei Gutachten erstellt, die eine Note der Prüfungsleistung enthalten.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

1. Den/Die Namen des/der Kandidaten,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission
3. die Dauer und die Inhalte der mündlichen Prüfung
4. den Beschluß der Gesamtnote
5. die Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet sind.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten der Masterarbeit, der Fachklausur und der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 : 1 : 1.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut.
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut.
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend.
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

### **§ 13 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat/ die Kandidatin ein Zeugnis (Anlage 2), über die nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Benotung der Masterarbeit
2. Thema und Benotung der Fachklausur
3. Themen und Benotung der mündlichen Prüfung
4. Die aus 1. bis 3. resultierende Gesamtnote

Das Zeugnis ist mit dem Datum des Tages der letzten bestandenen Prüfung zu versehen.

(3) Das Zeugnis wird vom Dekan/ von der Dekanin des Fachbereichs Germanistik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14 Wiederholungsprüfung**

(1) Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach Ablauf von zwei Monaten, müssen jedoch spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung eines Teils der Abschlußprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

### **§ 15 Master-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master in Deutsch als Fremdsprache/ Master in German as a Foreign Language“ verliehen. Die Urkunde wird auf den Tag des Zeugnisses datiert. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 02.04.1998

Der Dekan  
des Fachbereichs Germanistik

.....  
Prof. Dr. Helmut Scheuer

## Anlage 1:

### Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Aufbau-Studiengang Deutsch als Fremdsprache nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Grundlage (nach EU-Richtlinien) sind:

60 Credits für 1 akademisches Jahr bzw. 30 Credits pro Semester.

Der Master-Aufbau-Studiengang DaF wird in der Regel in 4 Semestern absolviert: 120 Cr.

Zu bewerten sind:

a) Studienleistungen:

1. Lehrveranstaltungen (in der Regel 2 SWS)
2. obligatorisches Praktikum
3. Leistungsnachweise:  
2 schriftliche Hausarbeiten  
3 Leistungsnachweise, die durch Referate, Protokolle, Klausuren etc. erbracht werden  
1 Leistungsnachweis im Rahmen des Praktikums (z. B. schriftliche Unterrichtsvorbereitung).

b) Prüfungsleistungen:

1. Master-Arbeit
2. Abschlußklausur
3. mündliche Abschlußprüfung.

Unter Berücksichtigung der im ECTS-Benutzerhandbuch angegebenen Richtlinien ergibt sich folgende Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen:

#### Studienleistungen

16 Lehrveranstaltungen (2 SWS)	je 2 Cr	32 Cr
Praktikum	2 Cr	2 Cr
2 Leistungsnachweise der schriftlichen Hausarbeiten	je 5 Cr	10 Cr
3 Leistungsnachweise 'sonstige'	je 4 Cr	12 Cr
1 Leistungsnachweis aus dem Praktikum	4 Cr	<u>4 Cr</u>
		60 Cr

Über die Anerkennung, Gewichtung und Verrechnung anderer Studienleistungen nach ECTS (die z. B. an anderen Hochschulen, im Fernstudium, in Projektarbeit erbracht wurden), entscheidet gem. PrO der Prüfungsausschuß des Studiengangs.

#### Prüfungsleistungen

nach § 13 Abs. 2 der PrO werden Master-Arbeit, Klausur und mündliche Prüfung im Verhältnis 2 : 1: 1 gewichtet.

Master-Arbeit	30 Cr
Abschlußklausur	15 Cr
Mündliche Prüfung	<u>15 Cr</u>
	60 Cr
insgesamt	120 Cr

**Anlage 2: Zeugnis**  
deutsche Fassung

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL  
Fachbereich Germanistik

Zeugnis der Masterprüfung (M.A.)

Frau/Herr.....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Aufbaustudiengang

Deutsch als Fremdsprache

mit der Gesamtnote .....  
bestanden.

Für die Masterarbeit mit dem Thema

.....

wurde die Note ..... erteilt.

In der Abschlußprüfung wurden folgende Noten erzielt:

Klausur: .....

Mündliche Prüfung: .....

Kassel, den.....

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Die Dekanin/Der Dekan

.....

**zu Anlage 2:Zeugnis**  
englische Fassung

UNIVERSITY OF KASSEL  
Department of German Language and Literature

Diploma

Ms./Mrs./Mr. ....

date of birth..... place of birth.....

has passed the final exam of the post-graduate  
Master course (M.A.) in German as a Foreign Language

Final Grade: .....

Title of thesis: .....

Grade:.....

Grades of the final exam:

Written:.....

Oral: .....

Kassel, .....

The Chairman  
Board of Examination

The Dean:

.....

.....

Grading scale: 1 (excellent); 2 (good) 3 (fair) ; 4 (below average)  
5 (failure)

**Anlage 3: Masterurkunde**  
deutsche Fassung

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL  
Fachbereich Germanistik

Der Fachbereich O9 Germanistik  
verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in.....

aufgrund der bestandenen Prüfung im  
Master-Aufbaustudiengang Deutsch als Fremdsprache

den akademischen Grad

MASTER (M.A.)  
IN DEUTSCH ALS FREMDSPRACHE

Kassel, .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Die Dekanin/Der Dekan

.....

**zu Anlage 3: Masterurkunde**  
englische Fassung

University of Kassel  
Department of German Language and Literature

Ms./Mrs./Mr.....

has successfully participated in the post-graduate M.A.- course  
German as a Foreign Language and passed the final exam.

She/He will be entitled to the academic degree of

Master of Arts  
in German as a Foreign Language

Kassel,.....

The Chairman of  
Board of Examination

.....

The Dean

.....